

## **„Ökologische Kriterien für Landesgartenschauen in NRW“**

### **1. Teilbereich „Wettbewerbsverfahren“**

- 1.1 Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen bereits in der Bewerbungsphase
- 1.2 Information der Öffentlichkeit über Grundzüge und Inhalte der Bewerbung sowie späterer Gestaltungswettbewerbe
- 1.3 Bürgerbeteiligung in der Planungs- und Realisierungsphase vor Eröffnung einer Landesgartenschau

### **2. Teilbereich „Flächenanforderungen“**

- 2.1 Einbeziehung von Flächen mit einem hohen Anteil naturnaher Biotope nur mit rechtzeitiger Beteiligung und enger Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde und der örtlichen Natur- und Umweltverbände
- 2.2 Sicherung der landschaftsräumlichen Anbindung des Landesgartenschau-Geländes durch Grün- und Wegeverbindungen zum Wohnumfeld
- 2.3 Erreichbarkeit mit ÖPNV, Rad, Fußwegen

### **3. Teilbereich „Planung/Gestaltung“**

- 3.1 Geländeanteile mit naturnaher Gestaltung beziehungsweise Erhalt vorhandener natürlicher Strukturen vorgesehen
- 3.2 Weitestgehender Erhalt wertvollen Baumbestandes, Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes in die Planungen
- 3.3 Einhaltung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“
- 3.4 Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst auf dem Gelände der Gartenschau
- 3.5 Realisierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände oder im Umfeld

### **4. Teilbereich „Ausführungsphase“ (Bau, Pflanzung, Pflege)**

- 4.1 Vorrangige Nutzung regionaler Baustoffe (insbesondere Verzicht auf Drittlandimporte von Baustoffen)
- 4.2 Überwiegende Nutzung natürlicher Baustoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie zum Beispiel Holz oder Stroh)
- 4.3 Verwendung ausschließlich heimischer Holzarten
- 4.4 Nutzung von Holzbaustoffen nur mit Nachhaltigkeitszertifikaten
- 4.5 Herbizid-Verzicht
- 4.6 Überwiegender Einsatz organischer Düngemittel
- 4.7 Keine Verwendung von Torf mit Ausnahme des Zukaufs getopfter Pflanzen
- 4.8 Nutzung von „grünem“ Strom
- 4.9 Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände

### **5. Teilbereich „Präsentationsphase“**

- 5.1 Obligatorische Umweltbildungsangebote
- 5.2 Obligatorisches „Grünes Klassenzimmer“
- 5.3 Obligatorische Angebote an Verbände des Naturschutzes, Imker, Kleingärtner usw. zur Präsentation Ihrer Tätigkeiten
- 5.4 Im Bereich Mustergärten, Grabpflanzungen und temporärer Schmuckbepflanzungen Beispiele für naturgemäße, ökologische Varianten
- 5.5 Catering-Angebote mit ökologischen und regionalen Produkten
- 5.6 Verzicht auf Einweggeschirr oder -gefäße (Ausnahme: biologisch abbaubare Materialien)

5.7 Fahrzeuge der Landesgartenschau nach Möglichkeit mit regenerativen Energien oder Erdgasbetrieb

5.8 Ladestation für Elektrofahrzeuge vorsehen

5.9 Regenerative Energieerzeugung und/oder Nutzung regenerativer Energien zur Gebäudeenergieversorgung beispielhaft auf dem Veranstaltungsgelände

5.10 Minimierung des Wasserverbrauchs, gezielte Nutzung von Wasserspeicherungspotenzialen, dezentrales Regenwassermanagement

## **6. Teilbereich „Nachnutzungsphase“**

6.1 Konzept zur längerfristigen Nachfolgenutzung und Unterhaltung des Geländes

6.2 Minimierung von Rückbauflächen

6.3 Rückbauplanung (Entsiegelung) und Recycling-Konzept (zum Beispiel für Baustoffe)

6.4 Umweltgerechte Nachnutzung (zum Beispiel Aufrechterhaltung der ÖPNV-Anbindung)